

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Kunststoffverarbeiter - Vorarlberg

Abwasser aus Kühlsystemen

Informationen für Kunststoffverarbeiter

Verordnung über Abwasser-Emissionen aus Kühlsystemen und Dampferzeugern

Mit BGBl. Nr. 1072 vom 30.12.1994 wurde die im Betreff genannte Verordnung des Landwirtschaftsministers im Bundesgesetzblatt publiziert. Die Verordnung sieht in den Anlagen A, B und C Emissionsbegrenzungen für verschiedene Stoffe und Verbindungen im Kühlwasser bzw. Abwasser aus Kühlsystemen vor, das in Fließgewässer oder in die Kanalisation rückgeführt wird

In § 1 Abs. 1 findet sich ferner ein Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Emissionen, den die Behörden den betroffenen Betrieben im Einzelfall je nach Art und Umfang der Emission bzw. des Kühlwasserverbrauches auflegen können.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist vom Betrieb durch Messungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung nachzuweisen (§ 4 Abs. 3).

Von dieser Verordnung werden im Bereich der BIG III Kunststoffverarbeiter wie Spritzgießer, Extrudierer, Blaser, Tiefzieher, Presser u.s.w. betroffen sein, die zur (indirekten) Formkühlung Wasser aus Leitungen, Brunnen oder Kreisläufen verwenden. Probleme können sich z.B. durch Verwendung von Enthärtungs- und Entkalkungsanlagen ergeben oder durch Anti-Algenpräparate.

Stand: 27.11.2015